

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 163

ausgegeben am 11. April 2024

Verordnung

vom 26. März 2024

über die berufliche Grundbildung Gärtnerin/Gärtner mit Berufsattest (BA)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Fachrichtungen und Dauer

Art. 1

Berufsbild und Fachrichtungen

1) Gärtnerinnen BA/Gärtner BA beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit Pflanzen und deren ursprünglichen und gestalteten Lebensräumen.
- b) Sie produzieren Pflanzen oder gestalten und pflegen Lebensräume im Innen- und Aussenbereich; die Begeisterung für ihren Beruf äussert sich in der Freude und dem Wissen im Umgang mit Pflanzen und Materialien und an der Zusammenarbeit im Team.

2) Innerhalb des Berufs der Gärtnerin BA/des Gärtners BA gibt es die folgenden Fachrichtungen:

- a) Pflanzenproduktion;
- b) Garten- und Landschaftsbau.

3) Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2

Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert zwei Jahre.
- 2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

- 1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.
- 2) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

- 1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:
 - a) Kommunizieren mit Kundinnen/Kunden:
 1. Bedürfnisse feststellen und Rückmeldungen von Kundinnen/Kunden entgegennehmen und weiterleiten;
 - b) Organisieren der Arbeiten:
 1. Arbeitsaufträge entgegennehmen und bei Unklarheiten mit der vorgesetzten Stelle klären;
 2. Arbeiten vorbereiten und Arbeitsmittel bereitstellen;
 - c) Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen:
 1. Pflanzen bestimmen und benennen;
 2. Pflanzflächen vorbereiten und Pflanzen setzen;
 3. invasive Neobiota nach Anleitung bekämpfen;
 - d) Fördern naturnaher Lebensräume sowie der Pflanzen- und Bodengesundheit:
 1. naturnahe Lebensräume fördern;
 2. Pflanzengesundheit fördern;
 3. Veränderungen und Schäden an Pflanzen melden;
 4. Böden nachhaltig bearbeiten, pflegen und schützen;

- 5. organisches Material in den Kreislauf zurückführen;
 - e) Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren:
 - 1. Betriebseinrichtungen, Geräte, Maschinen und Werkzeuge warten;
 - 2. Waren mit mitgängergeführten Flurförderzeugen transportieren;
 - 3. Material, Werk- und Hilfsstoffe sortieren und verwerten oder entsorgen;
 - f) Kultivieren von Pflanzen:
 - 1. Kulturflächen und Gefäße für die Aussaat oder Bepflanzung vorbereiten;
 - 2. Pflanzen kultivieren und pflegen;
 - 3. Krankheiten und Schädlinge bei betroffenen Pflanzen behandeln;
 - g) Vorbereiten der Abgabe oder Lieferung von Pflanzen und Hartwaren:
 - 1. Pflanzen und Hartwaren für den Verkauf vorbereiten;
 - 2. Pflanzen und Hartwaren kommissionieren und für die Auslieferung bereitstellen;
 - 3. Pflanzen und Hartwaren für den Transport verladen;
 - h) Erstellen und Unterhalten von Gartenbauten und -anlagen:
 - 1. Erdarbeiten ausführen;
 - 2. Entwässerungseinrichtungen und Leitungen erstellen und unterhalten;
 - 3. Gartenbauten erstellen und unterhalten;
 - 4. Ausstattungen erstellen und unterhalten;
 - i) Erstellen und Unterhalten von Grünflächen:
 - 1. Pflanz-, Rasen-, Wiesen- und weitere Saatflächen vorbereiten und begrünen;
 - 2. Begrünungen unterhalten.
- 2) Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. a bis e sind für alle Lernenden verbindlich.
- 3) Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. f bis i sind wie folgt verbindlich:
- a) für die Fachrichtung Pflanzenproduktion: alle Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen Abs. 1 Bst. f und g;
 - b) für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau: alle Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen Abs. 1 Bst. h und i.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheits-

schutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 720 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	Total
a) Berufskennnisse			
- Kommunizieren mit Kundinnen/Kunden	60	60	120
- Organisieren der Arbeiten			
- Fördern naturnaher Lebensräume sowie der Pflanzen- und Bodengesundheit			
- Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren			
- Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen	60	60	120
- fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzbereiche	80	80	160
Total Berufskennnisse	200	200	400

b) Allgemeinbildung	120	120	240
c) Sport	40	40	80
Total Lektionen	360	360	720

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 11 bis 14 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf vier bis fünf Kurse aufgeteilt:

a) für die Fachrichtung Pflanzenproduktion:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich	Dauer
1	1	Organisieren der Arbeiten Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren	2 Tage
1	2	Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen Fördern naturnaher Lebensräume sowie der Pflanzen- und Bodengesundheit	3 Tage
1	3	Kultivieren von Pflanzen	3 Tage
2	4	Kultivieren von Pflanzen Vorbereiten der Abgabe oder Lieferung von Pflanzen und Hartwaren	3 Tage
Total			11 Tage

b) für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich	Dauer
1	1	Organisieren der Arbeiten Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren	2 Tage
1	2	Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen	3 Tage

		Fördern naturnaher Lebensräume sowie der Pflanzen- und Bodengesundheit	
1	3	Erstellen und Unterhalten von Grünflächen	3 Tage
2	4	Erstellen und Unterhalten von Gartenbauten und -anlagen	3 Tage
2	5	Erstellen und Unterhalten von Grünflächen	3 Tage
Total			14 Tage

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild;
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

1) Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Gärtnerin FZ/Gärtner FZ mit mindestens fünf Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Gärtnerin FZ/des Gärtners FZ und mit mindestens fünf Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

2) Berufsbildnerinnen/Berufsbildner verfügen zusätzlich zu den Qualifikationen nach Abs. 1 über den branchenspezifischen Einführungskurs des Unternehmerverbands Gärtner Schweiz (Jardin Suisse) als Lernbegleiterin/Lernbegleiter.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15

Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für die Kurse 2, 3 und 4 fest.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Sie hat die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Gärtnerin BA/des Gärtners BA erworben.
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben wurden.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von acht Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. Dieser Qualifikationsbereich wird im letzten Semester der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
 3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
 4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 40 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:
 - für die Fachrichtung Pflanzenproduktion:

Position	Handlungskompetenzbereich	Gewichtung
----------	---------------------------	------------

1	Organisieren der Arbeiten	10 %
2	Fördern naturnaher Lebensräume sowie der Pflanzen- und Bodengesundheit Kultivieren von Pflanzen Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren	45 %
3	Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen Vorbereiten der Abgabe oder Lieferung von Pflanzen und Hartwaren	25 %
4	Fachgespräch	20 %

- für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:

Position	Handlungskompetenzbereich	Gewichtung
1	Organisieren der Arbeiten	10 %
2	Erstellen und Unterhalten von Gartenbauten und -anlagen Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren	35 %
3	Erstellen und Unterhalten von Grünflächen Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen Fördern naturnaher Lebensräume sowie der Pflanzen- und Bodengesundheit	35 %
4	Fachgespräch	20 %

b) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- praktische Arbeit: 50 %;
- Allgemeinbildung: 20 %;
- Erfahrungsnote: 30 %.

3) Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Art. 16 Bst. c in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BBG, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 80 %;
- b) Allgemeinbildung: 20 %.

4) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a) Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 80 %;
- b) Note für die überbetrieblichen Kurse: 20 %.

5) Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten.

6) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.

Art. 20

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Berufsattest (BA).

2) Das Berufsattest führt die Fachrichtung auf.

3) Es berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Gärtnerin BA"/"Gärtner BA" zu führen.

4) Ist das Berufsattest mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 19 Abs. 3, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Gärtnerinnen/Gärtner obliegt.

Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

- 1) Träger für die überbetrieblichen Kurse ist "Jardin Suisse".
- 2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.
- 3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
- 4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. Mai 2012 über die berufliche Grundbildung Gärtnerin/Gärtner mit Berufsattest (BA), LGBI. 2012 Nr. 139, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Gärtnerin BA/Gärtner BA vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2027 erfolgt.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gärtnerin BA/Gärtner BA bis zum 31. Dezember 2027 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2026 zur Anwendung.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Daniel Risch
Fürstlicher Regierungschef

1 17022 Gärtnerin BA/Gärtner BA; 17023 Fachrichtung Pflanzenproduktion; 17024 Fachrichtung
Garten- und Landschaftsbau